

Merkblatt zum neu geregelten Reiseverkehr mit Heimtieren

Ab dem **29. Dezember 2014** gilt die neue **Verordnung (EU) Nr. 576/2013** die das sog. **Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken** teilweise neu regelt. Die Verordnung ersetzt die bislang geltende VO (EG) 998/2003.

Was versteht man unter Verbringen zu anderen als Handelszwecken?

Verbringen zu anderen als Handelszwecken bedeutet, dass weder ein Verkauf des mitgeführten Heimtieres noch ein Eigentumsübergang stattfindet. Das Tier wird dabei von seinem Halter oder einer schriftlich ermächtigten Person begleitet, z. B. auf einer Reise mit gemeinsamer Rückkehr.

Ist eine Reise in ein Nicht-EU-Land geplant, sollte zunächst Kontakt mit der Botschaft des jeweiligen Landes aufgenommen werden, um die Einreisebestimmungen zu klären. Viele Länder haben die einzuhaltenden Bedingungen in Gesundheitszeugnissen festgelegt, welche vom hiesigen Veterinäramt vor Reiseantritt ausgefüllt werden müssen. In diesem Fall muss das Tier, das auf die Reise mitgenommen werden soll, im Veterinäramt untersucht werden.

Die **VO (EU) Nr. 576/2013** regelt das Verbringen folgender Tierarten für die EU und gilt in der Regel für die Mitnahme von **max. 5 Tieren**:

Anhang I, Heimtierarten	
Teil A	Teil B
Hunde	Wirbellose Tiere (außer Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere)
Katzen	Zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere
Frettchen	Amphibien
	Reptilien
	Vögel (mit einigen Ausnahmen, wie z. B. Hühner, Enten, Laufvögel)
	Säugetiere: Nagetiere und Kaninchen

Warum ist das Reisen mit Hund, Katze oder Frettchen überhaupt reglementiert?

In der EU herrscht in Bezug auf zahlreiche Tierseuchen und –krankheiten ein einheitliches Tiergesundheitsniveau. Durch die Reglementierung soll die Einschleppung von Krankheiten vermieden werden. In der bis Ende Dezember geltenden **Verordnung (EG) 998/2003** steht der Schutz vor der Einschleppung der **Tollwut** im Vordergrund.

In der neuen Verordnung **(EU) Nr. 576/2013** erhält die EU-Kommission darüber hinaus die Ermächtigung, artspezifische Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen für die genannten Tierarten zu erlassen, um auf aktuelle Krankheitsausbrüche schnell reagieren zu können.

Welche Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich mit meinem Hund, meiner Katze oder meinem Frettchen verreisen möchte?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellt auf seiner Homepage (www.bmel.de) Informationen zu Reisen mit Heimtieren bereit, diese finden Sie unter folgendem Link:

[BMEL - Regelungen für Reisen mit Hund, Katze oder Frettchen](#)

Sollte der Link aufgrund einer Änderung nicht mehr funktionieren, wählen Sie bitte auf der Seite des BMEL im Menü: „artgerechte Tierhaltung“ das Untermenü „Haus- und Zootiere“.

Wollen Sie in ein Gebiet oder Drittland reisen, das (noch) nicht zur EU gehört? Wollen Sie in ein gelistetes Gebiet oder Drittland reisen?

Gelistete Gebiete oder Drittländer weisen einen der EU vergleichbaren Tiergesundheitsstatus auf, so dass erleichterte Bedingungen zugrunde gelegt werden können. So kann bei der Wiedereinreise aus einem gelisteten Gebiet oder Drittland z. B. auf eine Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen Tollwut verzichtet werden, wenn alle Bedingungen für das Vorliegen einer gültigen Tollwutimpfung erfüllt sind. Sind diese Bedingungen jedoch nicht erfüllt, kann das Tier in Quarantäne genommen werden.

Bedingungen für das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat	
Kennzeichnung mittels Transponder (Chip) oder eine gut lesbare Tätowierung	Die Tätowierung muss <u>vor dem 03. Juli 2011</u> vorgenommen worden sein.
Gültige Tollwutimpfung gemäß Anhang III der Verordnung 576/2013 Ein Impfschutz ist Präparat abhängig etwa 3 Wochen nach der Impfung gegeben.	Impfung mind. 21Tage vor Reiseantritt Bei zu großem Abstand zwischen Erst- und Wiederholungsimpfung, muss erneut eine Grundimmunisierung erfolgen. Mindestalter des Tieres gem. neuer Verordnung: 12 Wochen Korrekturer Eintrag der Impfung in den EU-Heimtierausweis Die Impfung darf nicht vor der Implantation des Chips erfolgen!!!
Einhaltung anderer Bedingungen , die durch die EU-Kommission ggfs. erlassen werden.	Die EU-Kommission ist ermächtigt, Bedingungen zur Vorbeuge gegen andere - die Tiergesundheit innerhalb der EU gefährdende - Krankheiten zu erlassen, um auf aktuelle Krankheitsgeschehen unmittelbar reagieren zu können.

Die neue Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sieht Änderungen des für Hunde, Katzen und Frettchen vorgeschriebenen EU-Heimtierausweises vor. Ab dem **29.12.2014** darf nur noch der neue EU-Heimtierausweis ausgestellt werden.

→ **Der bisherige EU-Heimtierausweis kann jedoch für die Lebensdauer des Tieres weiter verwendet werden.**

Master des Ausweises, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird



Wesentliche Änderungen zum bisherigen EU-Heimtierausweis:

- EU-Heimtierausweise dürfen nur durch autorisierte Tierärzte ausgestellt werden. Eine Abgabe von Blankoausweisen ist somit ausgeschlossen.
- Eine Erstausstellung darf erst erfolgen, nachdem der Tierarzt die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Tieres überprüft hat.
- Der Tierarzt muss seine Kontaktdaten mit E-mail-Adresse in den Ausweis eintragen.
- Die Beschreibung des Tieres nach Angabe des Besitzers ist durch den Tierarzt einzutragen.
- Neben Name, Anschrift und der Telefonnummer des Besitzers ist dessen Unterschrift nötig.
- Der Tierarzt führt ein Register über die ausgestellten Ausweis mit deren individueller Nummer, bestehend aus ISO-Code des Landes + Nummer [DE für Deutschland].
- Die ausgebende Druckerei erfasst ihrerseits, welche Seriennummern an welchen Tierarzt geliefert wurden. Somit ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit möglich.
- Alle Datumsangaben sind mit vierstelliger Jahreszahl vorzunehmen.
- Aufkleber zu Impfungen, die entfernt werden könnten, sind mit einer Laminierung zu versehen, um Manipulationen vorzubeugen. Die Laminierung besteht aus einer ablösesicheren Klarsichtfolie, die nicht entfernt werden kann, ohne dass darunter befindliche Eintragungen/Aufkleber zerstört werden.
- Bei Erstimpfungen gegen Tollwut – und bei verspäteten Wiederholungsimpfungen, die als Erstimpfung anzusehen sind – ist das **Datum** einzutragen, **ab dem die Impfung gültig ist**.